

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Chemnitz
zur Änderung der Verordnung
zur Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Um den Eibsee“**

Vom 5. April 2007

Aufgrund von §§ 16 und 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – **SächsNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die **Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Um den Eibsee“** vom 12. Januar 2000 (SächsABl. S. 126), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2001 (SächsABl. S. 1132), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern;“.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Auffüllungen vorzunehmen, Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einzubringen, anzuwenden oder zu lagern;“.
 - c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Naturschutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen oder zu zeichnen, sofern diese geeignet sind, das Betreten des Naturschutzgebietes räumlich zu lenken;“.
 - d) In Nummer 12 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - e) In Nummer 14 wird das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - f) Nummer 15 wird gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die aufgeführten Schutz- und Pflegemaßnahmen verpflichten Eigentümer und Nutzungsberechtigte unbeschadet der Regelung in § 15 Abs. 5 SächsNatSchG nicht zur Durchführung der Maßnahmen.“.
3. § 6a wird aufgehoben.
4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „können“ gestrichen.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen vornimmt, Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einbringt, anwendet oder lagert;“.
 - c) In Nummer 11 werden die Wörter „das Naturschutzgebiet“ durch das Wort „Flächen“ ersetzt.
 - d) In Nummer 14 wird das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - e) Nummer 15 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 5. April 2007

Regierungspräsidium Chemnitz
Noltze
Regierungspräsident

